

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stallergenes GmbH, Kamp-Lintfort

(Amtsgericht Kleve HRB 6805)

§ 1 Geltung

(1) Für sämtliche Lieferungsverträge zwischen uns und unseren Abnehmern gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Abnehmer erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung an.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Das Vertragsangebot gem. § 145 BGB liegt in der Auftragserteilung durch den Abnehmer, die auch durch elektronische Datenübermittlung erfolgen kann. Das Vertragsangebot gilt erst dann als angenommen, wenn wir den Auftrag durch Lieferung, Rechnungserteilung oder besonderes Schreiben bestätigt haben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Die gelieferten Waren werden zu den am Tage der Auslieferung (entspricht dem Datum der Rechnung) gültigen Preisen zuzüglich Portokosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe berechnet.

(2) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Abnehmer ihnen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen hat. Die Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf unserem Konto.

(3) Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Ein Skonto von 1,5% wird bei Zahlungseingang innerhalb von 7 Tagen nach Warenerhalt gewährt. Bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung wird ein Skonto von 2% gewährt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Abnehmer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Konzernaufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 5 (Teil-)Lieferung, Gefahrübergang und Haftung

(1) Teillieferungen sind zulässig. Werden wir durch Naturkatastrophen, Streiks, sofern diese bei Dritten stattfinden, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, fehlende rechtzeitige Belieferung durch unsere Vorlieferanten trotz kongruenten Deckungsgeschäfts oder aus anderen gleichartigen Gründen (höherer Gewalt) an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtung gehindert, so haben wir dies nicht zu vertreten und ruht unsere Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Wirkung. Ist dies für den Abnehmer nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§ 323 Absatz 2 und 4, § 326 Absatz 5 BGB). Haben wir eine Teilleistung bewirkt, so kann der Abnehmer vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung erkennbar kein Interesse hat. Bei Lieferverzögerungen, die der Abnehmer zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

(2) Wir haften auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Gehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Wird die Ware dem Abnehmer auf dessen Wunsch zugesandt, so geht mit der Auslieferung der Ware an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so tritt der Gefahrübergang bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft ein. Versandart und Versandweg werden von uns bestimmt. Wir sind nicht verpflichtet, das Versandgut zu versichern.

§ 6 Abnahme der Ware

Sendungen, deren Äußeres auf Beschädigung des Inhalts schließen lässt, dürfen nur unter Vorbehalt der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Transportunternehmen angenommen werden. Stellt der Abnehmer nach Öffnen einer Sendung ersichtliche Beschädigungen der Ware fest, so ist unverzüglich ein Vertreter des Transportunternehmens hinzuzuziehen und mit ihm eine Bescheinigung über den Schaden auszustellen. Bleiben die Dokumentation und Geltendmachung durch den Abnehmer aus, gelten im Falle einer Geltendmachung die Bestimmungen des § 9 zu Rückkauf und Rücknahme.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Abnehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Abnehmer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und uns alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschliefungen unverzüglich nach Erhalt, später erkennbar gewordene Mängel, Fehlmengen und Falschliefungen unverzüglich nach Erkennbarkeit, unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen sowie Angabe von Datum und Nummer des betreffenden Lieferscheins, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Abnehmer die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Die Untersuchung der gelieferten Ware auf Mängel ist echte Rechtspflicht des Abnehmers. Von einer Ersatzpflicht für Schäden, die dem Abnehmer oder Dritten durch Verletzung dieser Untersuchungsspflicht entstehen, hat uns der Abnehmer freizustellen. Beanstandete Ware ist unverzüglich und ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben.

(2) Hat der Abnehmer Veränderungen an der Ware vorgenommen, insbesondere Blister oder Siegel geöffnet, so ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.

Die verkürzten Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sie gelten ferner nicht bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Ansprüche, die die Stallergenes GmbH gegen den Kunden hat, im Eigentum der Stallergenes GmbH.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Abnehmer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab, ohne dass es noch weiterer gesonderter Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Abnehmer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Abnehmer die Auftragnehmerin unverzüglich zu unterrichten. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Abnehmer erfolgt. Der Abnehmer hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Endabnehmer Eigentum erwirbt.

Bei Pflichtverletzungen des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – falls erforderlich nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 9 Rückkauf und Rücknahme von Waren

(1) Ob gelieferte Ware zurückgekauft oder -genommen wird und zu welchen Bedingungen, steht im Ermessen der Auftragnehmerin.

(2) Eine Rücknahme schadhafter oder falsch gelieferter Ware erfolgt ausschließlich unter den Bedingungen von §§ 6 und 7.

(3) Warenrückkäufen werden ein etwaig gewährter Rabatt sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30% der Kaufsumme in Abzug gebracht. Voraussetzung für den Rückkauf ist zudem generell, dass das Verfallsdatum nicht länger als 4 Wochen in der Vergangenheit liegt, die Waren ordnungsgemäß gelagert und gehandhabt worden sind und insbesondere den Verantwortungsbereich des Kunden nicht verlassen haben.

§ 10 Entsorgung der Verpackung

Gemäß den Regelungen des Verpackungsgesetzes (§ 15 Abs. 1 VerpackG) sind wir verpflichtet, unsere Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen und für deren Entsorgung oder Wiederverwendung zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben wir eine entsprechende Dienstleistungsvereinbarung mit einem spezialisierten Anbieter abgeschlossen. Zur Klärung der Rückgabe setzen Sie sich bitte mit der Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln, +49 221 5800980, info@reclay-group.com unter Verweis auf die Stallergenes GmbH in Verbindung. Dort wird Ihnen die Möglichkeit der Abholung oder eine Sammelstelle bzw. ein Entsorgungsunternehmen in Ihrer Umgebung genannt, welches die Verpackungen kostenfrei entgegennimmt. Sie haben auch die Möglichkeit, die Verpackung an uns zu schicken. Die Verpackungen werden von uns wiederverwendet oder gemäß den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes entsorgt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Dem Abnehmer ist bekannt und er willigt ein, dass seine notwendigen unternehmensbezogenen Daten, soweit sie zur Auftrags- und Bestellabwicklung (einschließlich der Weitergabe an den Paketdienst) erforderlich sind, auf Datenträgern gespeichert werden. Gleiches gilt für die gesetzliche Pflicht zur Weitergabe dieser Daten. Die Daten des Kunden werden von der Stallergenes GmbH nach den Vorgaben des TMG (Telemediengesetz) und der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) geschützt.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kamp-Lintfort. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Firmensitz. Dies gilt auch, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.